Satzung des Vereins Offener Dialog e.V.

Registernummer: UR1425/2016

Stand: 08.06.2017

Präambel

Offener Dialog ist eine Möglichkeit des Umgangs mit psychosozialen Krisen. Im Offenen Dialog finden Netzwerkgespräche statt. Er basiert auf einem dialogischen Austausch zwischen allen, die bei der Krise beteiligt sind. Es soll ermöglicht werden, den zwischenmenschlichen Kontakt aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen. Aus einem neuen Verständnis der Situation entstehen individuelle Hilfen aus der Krise heraus. Hierbei sind die Aspekte der Toleranz von Vielfalt, der Wahrung der Würde aller Menschen und ihrer Autonomie von besonderer Bedeutung. Der Verein orientiert sich am finnischen Modell des Offenen Dialogs.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen Offener Dialog e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrt und der Wissenschaft durch:

(1.1) Die Organisation und Durchführung von Netzwerkgesprächen im Sinne des Offenen Dialogs mit Menschen in psychosozialen Krisen und deren sozialem Netz (siehe Präambel).

(1.2) Beratungsangebote und Begleitung zur Eröffnung von Handlungsperspektiven bei Fragen zu psychosozialen
Themen.

(1 .3) Verbreitung der Idee des Offenen Dialogs u.a. durch Veranstaltungen und Informationsmaterialien.

(1.4) Das Ausrichten und Fördern von Bildungsangeboten, in Form von Workshops und Vorträgen und Weiterbildungsangeboten zum Offenen Dialog.

(1.5) Die wissenschaftliche Reflexion und Evaluation der Praktik sozialer Arbeit mit Offenem Dialog.

(1.6) Publikation wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Methode des Offenen Dialogs.

(1.7) Vernetzung, Austausch und Zusammenarbeit mit Internationalen und Nationalen Vertretern des Offenen Dialogs.

(1.8) Die Weiterentwicklung des Offenen Dialogs.

(2) Menschen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind, und ihre sozialen Netzwerke werden durch den Verein mit dem Offenen Dialog unterstützt.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlostätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Fördermitglieder
(1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung anerkennt.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber_in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(4) Das Fördermitglied hat umfassendes Informationsrecht.

(5) Das Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung Rederecht.

(6) Über die Mindesthöhe des Förderbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Beiträge
(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Mindesthöhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(4) Ein Rückstand der Beitragszahlung von einem Jahr führt zum Ausschluss aus dem Verein. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Dem Vorstand steht frei, Notlagen anzuerkennen.

§ 9 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahldes Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer_in, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

(6) Mitglieder können sich vertreten lassen.

(7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein_e Schriftführer_in zu wählen.

(12) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(13) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(14) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(15) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(16) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter_in und dem/der Schriftführer_in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Vorstandsmitgliedern inklusive einer Person, die die Aufgabe der Kassenverwaltung übernimmt und inklusive einer Person, die die Aufgabe der Schriftführung innehat.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich nach außen und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abschluss und kündigen von Arbeitsverträgen und Organisation von Förderung und Finanzierung.

(8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder

fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(11) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine_n Kassenprüfer_in.

(2) Diese_r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Haftungsausschluss

(1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessensgemeinschaft Psychiatriebetroffener „Duchblick“ e.V. der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.